

Satzung für den LandFrauenverein Hohenhameln und Umgebung (Stand: 20.01.2026)

§ 1 Name, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen LandFrauenverein Hohenhameln.

(2) Der Verein wurde am 29.11.1961 gegründet.

(3) Das Vereinsgebiet erstreckt sich über folgende Ortschaften: Bierbergen, Clauen, Equord, Gr. Solschen, Hämelerwald, Harber, Hohenhameln, Kl. Solschen, Mehrum, Ohlum, Rautenberg, Rötzum, Soßmar, Stedum-Bekum.

Der Verein hat seinen Sitz in Hohenhameln.

(4) Der LandFrauenverein ist Mitglied im LandFrauen-Kreisverband Peine und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

(1) Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.

(2) Parteipolitisch unabhängig, demokratisch und überkonfessionell setzt er sich für die Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum ein.

Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.

(3) Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- die Vertretung der Interessen der Frauen und ihrer Familien im ländlichen Raum und in der Landwirtschaft
- Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung der Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft.
- Förderung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raumes
- Förderung der Kinder und Jugendlichen im ländlichen Raum

(4) Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.

(5) Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Jede Frau, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden.

(2) Die Aufnahme erfolgt anhand einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins, der über die Aufnahme entscheidet. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.

(3) Einzelpersonen und juristische Personen können als Fördermitglieder aufgenommen werden, welche die Tätigkeit des Vereins in ideeller und finanzieller Hinsicht fördern.

(4) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 31. Dezember des Jahres an den Vorstand erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(5) Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößen haben, z.B. bei Missachtung der demokratischen Grundordnung.

(6) Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie sich mit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als zwei Jahre im Rückstand befinden und diesen trotz Mahnung nicht ausgeglichen haben; in der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Vereinsmitgliedes unbekannt ist.

(7) Einzelpersonen, die sich in besonderer Weise um die Arbeit und Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben, werden in der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird im Jahresprogramm abgedruckt. Die Angabe der vorläufigen Tagesordnung ist jeweils 4 Wochen vorher auf der Homepage der Kreislandfrauen einsehbar. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Anträge zur Tagesordnung können durch die Mitglieder bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüferinnen
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigung für den Arbeits- und Zeitaufwand des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Begrüßung der neuen Ortsvertreterinnen
- Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden
- Ernennung von Ehrenmitgliedern-
- Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.

(4) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch ein Vorstandsmitglied geleitet; auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestimmt werden.

(5) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt eine geheime Abstimmung. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Wahlen erfolgen in schriftlicher Abstimmung. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erhält; im Fall der Stimmengleichheit findet zwischen den Kandidatinnen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Im Fall der abermaligen Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin sowie der Protokollführerin unterschrieben wird. Dieses wird einzelnen Mitgliedern, die dieses schriftlich anfragen, spätestens 4 Wochen nach der Versammlung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Sofern innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe kein Widerspruch erfolgt ist, gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich; über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung.

(7) Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme, wobei das Stimmrecht an die fristgerechte Zahlung des Mitgliedsbeitrages gebunden ist. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schriftführerin,
- der Kassenführerin,
- bis zu fünf weiteren Beisitzerinnen.

(2) Die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende und die Kassenführerin bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und somit den geschäftsführenden Vorstand. Jede ist einzelvertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes können in einem angemessenen Umfang für ihren Arbeits- und Zeitaufwand eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(6) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der LandFrauenvereine und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V.
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, Versammlungen und der übrigen Veranstaltungen
- Ausführung der von der Mitgliederversammlung bzw. Versammlungen gefassten Beschlüsse
- Vorschlag von Ehrenmitgliedern
- Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern oder der Streichung von der Mitgliederliste
- Vornahme redaktioneller Änderungen dieser Satzung

(7) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die stellvertretende Vorsitzende, kann anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten im Umlaufverfahren schriftlich, digital oder per E-Mail erfolgt. Die Frist der Stimmabgabe zur Beschlussvorlage legt die Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine der stellvertretenden Vorsitzenden im Einzelfall fest, sie soll mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage betragen. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden nur gültig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder ihre Stimme oder Enthaltungserklärung abgegeben haben.

Vorstandssitzungen können auch in Form einer Telefon- oder Video-Konferenz stattfinden. Die gefassten Beschlüsse sind in Textform (z. B. E-Mail) allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln.

(8) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden und Schriftführerin zu unterschreiben ist. Das Protokoll steht spätestens 3 Wochen nach einer Sitzung den Teilnehmerinnen zur Einsicht zur Verfügung und gilt nach Ablauf weiterer 3 Wochen als genehmigt, soweit kein Widerspruch erfolgt ist.

(9) Über die Vorstandarbeit ist den Mitgliedern laufend, insbesondere aber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(10) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; dies gilt auch, wenn diese eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 7 Erweiterter Vorstand
(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Ortsvertreterinnen.
(2) Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 9 entsprechend.
(3) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes dienen insbesondere dem Erfahrungsaustausch über Inhalt und Form der durchgeföhrten Aktivitäten des Vereins sowie deren künftiger Planung.
(4) Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist ein schriftliches Ergebnis- und Beschlussprotokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden und Schriftführerin zu unterschreiben ist. Das Protokoll steht spätestens 3 Wochen nach einer Sitzung den Teilnehmern zur Einsicht zur Verfügung und gilt nach Ablauf weiterer 3 Wochen als genehmigt, soweit kein Widerspruch erfolgt ist.
§ 8 Die Ortsvertreterinnen
(1) Die Ortsvertreterinnen sind für einen Ort bzw. Ortsteil zuständig. Sie repräsentieren den LandFrauenverein und führen die Aufgaben des Vereins in ihrem jeweiligen Bereich durch.
(2) Die Ortsvertreterinnen werden vom Vorstand ernannt und auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt.
§ 9 Durchführung von Versammlungen
Zusätzlich zur Mitgliederversammlung finden weitere Versammlungen statt. Diese dienen der Information der Mitglieder über die Arbeit des LandFrauenvereins, des Kreisverbandes, des Niedersächsischen LandFrauenverbandes Hannover und des Deutschen LandFrauenverbandes sowie der Bildungsarbeit und weiteren Anliegen des LandFrauenvereins. Auf die Versammlungen wird im Jahresprogramm hingewiesen.
§ 10 Bildung von Ausschüssen
Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können die Organe Ausschüsse bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Organe berufen. Über die Ergebnisse ist diesen zu berichten.
§ 11 Mitgliedsbeiträge
(1) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig. Das Stimmrecht aktiver Mitglieder ist gebunden an die pünktliche Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
(2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
(3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 30.04. des Geschäftsjahres zu zahlen.
§ 12 Vergütung und Aufwendungsersatz
(1) Den Vorstandsmitgliedern, den Ortsvertreterinnen sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, muss der im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstandene nachgewiesene Aufwand auf Antrag erstattet werden (§ 670 BGB).
§ 13 Auflösung des Vereins
(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.
(2) Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
(3) Das Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung dem Kreisverband der LandFrauenvereine zwecks Förderung seiner Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: das Recht auf Auskunft zu seinen Daten, das Recht auf Berichtigung seiner Daten, das Recht auf Löschung seiner Daten nach dem Austritt, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 20.1.2026 beschlossen worden. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.1.2006 außer Kraft.

Hohenhameln, den 20.1.2026

Vorsitzende

stellv. Vorsitzende